

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2704
Urteil Nr. 109/2003 vom 22. Juli 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 1 Nr. 3 Absatz 1 von Artikel III - Übergangsbestimmungen - des Gesetzes vom 14. Juli 1976 über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten und über die ehelichen Güterstände, gestellt vom Gericht erster Instanz Hasselt.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 24. Dezember 2002 in Sachen G. Boonen gegen M. Ballings, dessen Ausfertigung am 23. Mai 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Hasselt folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1 Nr. 3 von Artikel III (Übergangsbestimmungen) des Gesetzes vom 14. Juli 1976 über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten und über die ehelichen Güterstände gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit daraus hervorgeht, daß das Recht auf Übernahme der Familienwohnung und des Mobiliars, das Artikel 1 Absatz 2 von Artikel III des Gesetzes vom 14. Juli 1976 den Ehegatten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juli 1976 den Ehegatten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juli 1976 die Ehe geschlossen haben, ohne einen Ehevertrag geschlossen zu haben, oder die den damaligen gesetzlichen Güterstand angenommen haben, gewährt, nicht jenen Ehegatten gewährt wird, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juli 1976 die Ehe geschlossen haben und entweder die Errungenschaftsgemeinschaft, oder die unbeschränkte Gütergemeinschaft, oder die Gütertrennung mit Errungenschaftsgemeinschaft angenommen haben? »

Am 4. Juni 2003 haben die referierenden Richter A. Alen und J.-P. Snappe in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 1 Nr. 1 bis 3 von Artikel III - Übergangsbestimmungen - des Gesetzes vom 14. Juli 1976 über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten und über die ehelichen Güterstände (*Belgisches Staatsblatt*, 18. September 1976) lautet:

« Entsprechend den folgenden Regeln sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Ehegatten anwendbar, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne güterrechtliche Regelung geheiratet haben oder nachdem sie sich für die Gütergemeinschaft oder für die Gütertrennung oder für das Dotalsystem mit einer Errungenschaftsgemeinschaft im Sinne der Artikel 1498 und 1499 des Zivilgesetzbuches entschieden haben:

1. Während einer Frist von einem Jahr ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können die Ehegatten vor einem Notar die Erklärung ablegen, daß sie ihren gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten ehelichen Güterstand beibehalten wollen.

2. Wenn eine solche Erklärung nicht abgelegt wird, werden bei Ablauf dieser Frist auf die Ehegatten, die keine güterrechtliche Vereinbarung getroffen oder die gesetzliche Gütergemeinschaft angenommen haben, die Bestimmungen der Artikel 1398 bis 1450 über den gesetzlichen Güterstand anwendbar, unbeschadet der bei Schließung des Ehevertrags getroffenen Vereinbarungen bezüglich der beiden Ehegatten oder einem von ihnen zukommenden Vorteile.

Sie können aber, ohne den Ablauf dieser Frist abzuwarten, vor einem Notar die Erklärung ablegen, daß sie die Bestimmungen über den gesetzlichen Güterstand auf sich unmittelbar angewandt sehen möchten.

3. Wenn die Erklärung im Sinne von Nr. 1 nicht abgelegt wird, werden die Ehegatten, die die Errungenschaftsgemeinschaft oder die unbeschränkte Gütergemeinschaft angenommen haben, bei Ablauf dieser Frist für alles, was sich auf die Verwaltung der Gütergemeinschaft und des eigenen Vermögens bezieht, den Bestimmungen der Artikel 1415 bis 1426 unterliegen sowie den Bestimmungen der Artikel 1408 bis 1414 bezüglich der gemeinsamen Schulden und der Rechte der Gläubiger.

Gleiches gilt für die Ehegatten, die sich für die Gütertrennung oder das Dotalsystem unter der Vereinbarung einer Errungenschaftsgemeinschaft im Sinne der Artikel 1498 und 1499 des Zivilgesetzbuches entschieden haben, aber ausschließlich bezüglich dieser Gemeinschaft. »

Die Artikel 1446 und 1447 des Zivilgesetzbuches, die im vorliegenden Fall ebenfalls beanstandet werden, lauten:

« Art. 1446. Wenn der gesetzliche Güterstand wegen des Todes eines der Ehegatten endet, kann der überlebende Ehegatte sich, ggf. gegen Zahlung eines Ausgleichsbetrags, vorzugsweise eine der Immobilien, die als Familienwohnung dient, zusammen mit dem da vorhandenen Hausrat sowie die Immobilie, die der Berufsausübung dient, mit dem da vorhandenen, beruflichen Zwecken dienenden Mobiliar zuteilen lassen.

Art. 1447. Wenn der gesetzliche Güterstand aufgrund einer Ehescheidung, einer Trennung von Tisch und Bett oder einer Gütertrennung endet, kann jeder der Ehegatten im Laufe des Auseinandersetzungsverfahrens bei Gericht die Anwendung von Artikel 1446 zu seinen Gunsten beantragen.

Das Gericht entscheidet unter Wahrung der betreffenden sozialen und familiären Interessen und der Entschädigungs- und Forderungsrechte des anderen Ehegatten.

Das Gericht legt das Datum für die Fälligkeit des eventuellen Ausgleichsbetrags fest. »

B.2. Die beanstandete Bestimmung führt einen Behandlungsunterschied ein zwischen Ehegatten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juli 1976 über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten und über die ehelichen Güterstände geheiratet haben, und zwar je nachdem, ob sie unter dem gesetzlichen Güterstand (Artikel 1 Nr. 2) geheiratet haben

oder mit einem Ehevertrag unter der unbeschränkten Gütergemeinschaft, unter der Errungenschaftsgemeinschaft (Artikel 1 Nr. 3 Absatz 1), unter der Gütertrennung mit Errungenschaftsgemeinschaft oder unter dem Dotalsystem mit Errungenschaftsgemeinschaft (Artikel 1 Nr. 3 Absatz 2). Die durch das Gesetz eingeführten Regeln bezüglich der Auseinandersetzung und Verteilung und insbesondere der im Hauptverfahren angeführte Artikel 1447 des Zivilgesetzbuches, der die Möglichkeit vorsieht, vorzugsweise die Immobilie zuzuteilen, die als Familienwohnung dient, sind auf die erste Kategorie von Ehegatten anwendbar, während sie auf die zweite Kategorie von Ehegatten nicht anwendbar sind. Dieser Behandlungsunterschied sei diskriminierend, vor allem für die Ehegatten, die vor dem 28. September 1976 unter dem vereinbarten Güterstand der Gütertrennung mit Errungenschaftsgemeinschaft geheiratet haben.

B.3. Der Behandlungsunterschied zwischen beiden Kategorien von Ehegatten beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich auf der Art des ehelichen Güterstandes, für den sie sich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juli 1976 mit oder ohne Abschluß eines Ehevertrags entschieden haben.

B.4. Die Sachdienlichkeit dieses Unterschiedes wurde folgendermaßen gerechtfertigt:

« Ausgehend von der Auffassung, daß ein Ehevertrag eine Vereinbarung zwischen Ehegatten ist, der zwischen den die Vereinbarung treffenden Parteien als Gesetz gilt, ändert er den Inhalt nur dahingehend, daß er dem von ihnen gewählten Güterstand die neuen Regeln zur Verwaltung der Gemeinschaft oder des eigenen Vermögens hinzufügt. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1975-1976, Nr. 683/2, S. 92)

B.5. Mit dem Gesetz vom 14. Juli 1976 sollte vor allem die durch das Gesetz vom 30. April 1958 über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten eingeführte juristische Gleichstellung der verheirateten Frau in der Gesetzgebung über die ehelichen Güterstände konkretisiert werden:

« Ab dem Zeitpunkt, an dem der verheirateten Frau die volle Rechtsfähigkeit eingeräumt wird, [...] muß diese Unabhängigkeit ihren normalen Ausgleich auf dem Gebiet der ehelichen Güterstände finden. Die eine Reform ist nicht möglich ohne die andere. Die Bestätigung der Rechtsfähigkeit der verheirateten Frau ohne die gleichzeitige Abänderung oder Anpassung der ehelichen Güterstände liefe darauf hinaus, eine theoretische Arbeit abzuliefern, die in der Praxis illusorisch bleibt. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1964-1965, Nr. 138, S. 1; *Parl. Dok.*, Senat, 1976-1977, Nr. 683/2, S. 1)

B.6. Die beanstandete Maßnahme kann nicht als unverhältnismäßig zur Zielsetzung des Gesetzes vom 14. Juli 1976 im allgemeinen und der Übergangsbestimmung, mit der die Anwendung der Regeln bezüglich der Auseinandersetzung und Verteilung ausgeschlossen wird, im besonderen angesehen werden.

Die Bestätigung der Rechtsfähigkeit der verheirateten Frau war nämlich nur notwendig hinsichtlich der Verwaltung der Gütergemeinschaft und des eigenen Vermögens (Artikel 1415 bis 1426 des Zivilgesetzbuches) sowie hinsichtlich der damit untrennbar verbundenen Problematik der Regelung der gemeinsamen Schulden und der Rechte der Gläubiger (Artikel 1408 bis 1414 des Zivilgesetzbuches); diese Bestätigung erforderte deshalb nicht zwangsläufig die Anwendung der Regeln, die sich auf die Auseinandersetzung und Verteilung des ehelichen Güterstands beziehen. Der Gesetzgeber konnte deshalb davon ausgehen, daß diese Rechtsproblematik auf der Grundlage des Prinzips der Vorhersehbarkeit für die betreffenden Ehegatten und unter Berücksichtigung der vielfältigen Modalitäten, die einen konventionellen Güterstand charakterisieren können, durch die zum Zeitpunkt der Annahme dieses Güterstands anwendbaren Bestimmungen geregelt bleiben würde.

Die Bestimmung von Artikel 47 § 3 von Artikel IV des Gesetzes vom 14. Juli 1976, der Aufhebungs- und Abänderungsbestimmungen enthält und die in den Paragraphen 1 und 2 angegebenen Artikel für anwendbar erklärt, insoweit sie für die Auflösung des ehelichen Güterstandes notwendig sind, ist nur die Bestätigung für den Ausschluß der Anwendung der neuen Bestimmungen bezüglich der Auseinandersetzung und Verteilung hinsichtlich derjenigen Kategorie von Ehegatten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Güterstandsvereinbarung getroffen haben.

Überdies hindert nichts diese Kategorie von Ehegatten daran, ihren konventionellen Güterstand dahingehend abzuändern, daß sie diese vom Gesetzgeber für sie nicht vorgesehenen Maßnahmen vereinbaren.

Der Gesetzgeber hat den imperativen Charakter der Anpassung der Gesetzgebung bezüglich der ehelichen Güterstände an die Rechtsfähigkeit der verheirateten Frau mit dem Respekt vor der Willensfreiheit der Parteien vereinbaren wollen.

B.7. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1 Nr. 3 Absatz 1 von Artikel III - Übergangsbestimmungen - des Gesetzes vom 14. Juli 1976 über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten und über die ehelichen Güterstände, verstößt, wenn er dahingehend interpretiert wird, daß Artikel 1447 des Zivilgesetzbuches nicht auf die darin genannten Kategorien von Ehegatten anwendbar ist, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Juli 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts